



Geschäftsordnung

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	1
2. Einberufung	2
3. Leitung und Eröffnung.....	2
4 Anmeldung	2
5. Inhalt der Tagesordnung	2
6. Berichterstattung und Anträge	3
7. Worterteilung und Rednerfolge	3
8. Worterteilung zur Geschäftsordnung.....	3
9. Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen	3
10. Wortentziehung.....	4
11. Ausschluss von Tagungen	4
12. Unterbrechung der Tagung	4
13. Anträge	4
14. Dringlichkeitsanträge	4
15. Anträge zur Geschäftsordnung.....	5
16. Abänderungsanträge.....	5
17. Aufhebung von Beschlüssen.....	5
18. Abstimmungen	5
19. Schriftliche Abstimmung	6
20. Wahlen	6
21. Protokollierung.....	6
22. Einberufung	7
23. Leitung.....	7
24. Beschlussfähigkeit	7
25. Beschlüsse	7
26. Geschäftsordnung	7
27. Protokollierung.....	7

A. Mitgliederversammlung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Der Präsident oder der Tagungsleiter hat jedoch das Recht, jederzeit die Öffentlichkeit auszuschließen.

1.2. Die Tagungen sollen von sportkameradschaftlicher Gesinnung getragen sein und den ersten Willen zu zielbewusster Arbeit bekunden.

1.3. Die Beratung und Diskussionen müssen sachlich und in einer den sportlichen Anstand nicht verletzenden Art geführt werden. Persönliche Auseinandersetzungen (Streitigkeiten) sind sofort durch den Tagungsleiter zu unterbinden.



2. Einberufung

Die Einberufungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium gemäß 6.1. der Satzung.

3. Leitung und Eröffnung

3.1. Der Präsident - im Falle seiner Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied - oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Tagungsleiter eröffnet und leitet die Tagung.

3.2. Nach Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung wird den Tagungsteilnehmern die Tagesordnung bekanntgegeben. Falls Änderungen gefordert werden, ist darüber abzustimmen.

3.3. Anschließend gibt der Tagungsleiter die von der Mandatsprüfungskommission auf Grund der Anmeldung festgestellte Zahl der vertretenden Stimmen bekannt. Wenn nicht eher möglich, kann diese Zahl oder auch die berichtigende Ergänzung während der Verhandlung bekanntgegeben werden.

4 Anmeldung

4.1. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat sich vor Betreten des Tagungsraumes in eine Anmelde-liste einzutragen.

4.2. Für die Prüfung der Anwesenheitsliste ist vor Eintritt in die Tagesordnung durch die Tagungsteilnehmer eine Mandatsprüfungskommission zu bestimmen, deren Leiter für die sorgfältige Prüfung hinsichtlich der Stimmberechtigung der Delegierten verantwortlich ist. Das zahlenmäßige Ergebnis der Anmelde-liste bildet den Bestandteil des Tagungsprotokolls.

4.3. Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu; sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwände erhoben werden.

5. Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens

- Beschluss der Tagesordnung
- Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten
- Bericht des Präsidiums und etwaiger Fachkommissionen
- Anträge
- Verschiedenes

sowie zur ersten Mitgliederversammlung im Jahr

- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums

alle vier Jahre

- Neuwahl des Präsidiums, der Fachwarte, der Beisitzer des Rechtsausschusses, der Schlichter und der Kassenprüfer.



6. Berichterstattung und Anträge

6.1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Präsidialmitglied oder Delegierten das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache

6.2. Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, danach das als Berichterstatter vorgesehene Präsidialmitglied das Wort. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann beiden noch einmal das Wort zu den Anträgen erteilt werden.

7. Worterteilung und Rednerfolge

7.1. Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.

7.2. Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung sprechen. Ihm ist auch nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.

7.3. Wird bei den Tagungen eine Rednerliste geführt, hat die Wortmeldung schriftlich oder mündlich beim Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Der Tagungsleiter und die Präsidiumsmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.

7.4. Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Tagungsleiter der nächste Punkt bekanntzugeben und dem dafür bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen.

8. Worterteilung zur Geschäftsordnung

8.1. Bei Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird dieser außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattgegeben. Zur Geschäftsordnung kann aber erst dann gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.

8.2. Der Tagungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.

9. Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen

9.1. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Sie müssen kurz und sachlich und dürfen nicht beleidigend sein.

9.2. Das Wort zur Berichtigung kann nur nach Beendigung der Aussprache erteilt werden. Die Berichtigung darf nur kurz und nur auf die Sache selbst eingehend erfolgen.



10. Wortentziehung

10.1. Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter "zur Sache" rufen.

10.2. In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter "zur Ordnung" rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

10.3. Zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufenen Rednern kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Mitgliederversammlung ohne vorherige Aussprache.

11. Ausschluss von Tagungen

11.1. Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnung der Tagungsleiter verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden.

11.2. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

12. Unterbrechung der Tagung

Ist dem Tagungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

13. Anträge

13.1. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und die in der Satzung im § 5 angegebenen Organe des LVSA.

13.2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Wochen vorher, Anträge zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens 5 Tage vorher dem Präsidium des LVSA vorliegen. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten.

13.3. Alle zur ordentlichen Mitgliederversammlung form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Delegierten über ihre Vereine, den anderen Stimmberechtigten direkt zur Kenntnis zu bringen.

14. Dringlichkeitsanträge

14.1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.



14.2. Dringlichkeitsanträge können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes, aber nicht in technischen Fragen mit der Absicht auf Änderung der Wettkampfordnung oder der DLO gestellt werden.

14.3. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller die Dringlichkeit kurz begründet und gegebenenfalls ein anderer Redner gegen die Dringlichkeit gesprochen hat.

14.4. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.

15. Anträge zur Geschäftsordnung

15.1. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.

15.2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprachen stellen.

15.3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung, mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, soll vom Antragsteller ausreichend begründet werden, bevor er zur Abstimmung gebracht wird. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu geben.

15.4. Vor Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

15.5. Der Antrag auf Schluss der Rednerliste ist unzulässig.

16. Abänderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen, wenn sie in schriftlicher Form dem Verhandlungsleiter vorgelegt werden.

17. Aufhebung von Beschlüssen

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

18. Abstimmungen

18.1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

18.2. Jeder Antrag ist vor Abstimmung durch den Tagungsleiter zu verlesen.

18.3. Stimmberechtigt sind nur die zur Mitgliederversammlung anwesenden - mit Stimmrecht versehenen - Teilnehmer.



18.4. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums haben die Mitglieder des Präsidiums kein Stimmrecht.

18.5. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung ohne vorherige Aussprache.

18.6. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

18.7. Soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

18.8. Abstimmungen können namentlich, schriftlich, durch Handzeichen oder durch das Vorzeigen von ausgegebenen Stimmkarten erfolgen.

18.9. Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

19. Schriftliche Abstimmung

Schriftlich, d.h. geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

20. Wahlen

20.1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind.

20.2. Die Wahlen erfolgen geheim und sind einzeln oder im Block entsprechend der in der Satzung des LVSA festgelegte Reihenfolge durchzuführen, soweit die Mitgliederversammlung nicht für jeden Wahlgang eine andere Verfahrensweise beschließt.

20.3. Wird nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handaufheben oder Vorzeigen der Stimmkarte erfolgen.

20.4. Es dürfen nur Mitglieder auf die Kandidatenliste gesetzt werden, die den in der Satzung des LVSA genannten Voraussetzungen gerecht werden, ihr Einverständnis erklären und in der Regel anwesend sind. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ist auch wählbar, wer auf der Tagung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes vorgelegt worden ist. Ein Kandidat ist bei einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl bis zur Entscheidung.

21. Protokollierung

21.1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Wahlen und Beschlüsse aufzuführen sind. Es ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten, und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



21.2. Die Delegierten erhalten innerhalb von drei Wochen eine Abschrift des Protokolls. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des LVSA von einem Teilnehmer der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt wird.

21.3. Über den Einspruch entscheidet das entsprechende Organ oder Gremium des LVSA in seiner nächsten Sitzung, wenn kein anderes Verfahren festgelegt wurde.

B Sitzungen

22. Einberufung

22.1. Die Einberufung zu den Sitzungen des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten. Sitzungen der Fachkommissionen werden durch deren Leiter einberufen.

22.2. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

23. Leitung

Die Sitzungen werden vom Präsident bzw. den Vorsitzenden der Fachkommissionen oder ihren Stellvertretern geleitet.

24. Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen sind unabhängig von der Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

25. Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

26. Geschäftsordnung

Falls erforderlich, tritt auf den Sitzungen auch die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung in Kraft.

27. Protokollierung

27.1. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Beschlüsse und Festlegungen aufzuführen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

27.2. Alle Sitzungsteilnehmer und die Geschäftsstelle erhalten eine Abschrift des Protokolls. Dieses gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich von den Sitzungsteilnehmern Einspruch erhoben worden ist.